



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**  
zum  
**Gesetzentwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Ver-**  
**einheitlichung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI)**  
**(BR-Drucks. 566/07 (Beschluss) v. 12.10.07)**

erarbeitet durch die

**Arbeitsgruppe Insolvenzrecht**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle  
RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender  
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz  
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck  
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,  
RAin Friederike **Lummel**, Referentin, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Verteiler:

Bundesjustizministerium  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Bundesrat  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Richterbund  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl  
Redaktion Juristenzeitung/JZ  
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR  
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW  
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO  
Verlag C. H. Beck

---

November 2007

**BRAB-Stellungnahme-Nr. 47/2007**

### **Zu Art. 1 Nr. 1 – § 5 Abs. 3 InsO-E**

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hatte die geplante Neuregelung bereits in der Stellungnahme 40/2006 zum Diskussionsentwurf begrüßt. Die Vereinheitlichung der Formalien ist nachvollziehbar und sinnvoll. Die einheitliche Regelung durch eine Rechtsverordnung des Bundesjustizministeriums wird ebenfalls begrüßt. Denn eine Vereinheitlichung ist grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn es nicht unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern gibt.

In diesem Zusammenhang regt die BRAK Folgendes an:

- Es sollten keine zusätzlichen Investitionen für Verwalter erforderlich sein.
- Bei der elektronischen Einreichung sollten offene Standards eingeführt werden.
- Es sollten die gleichen Standards in allen Bundesländern gelten.
- Eventuell bestehende Justizplattformen, die z. B. für den elektronischen Rechtsverkehr oder das Handelsregister genutzt werden, sollten nach Möglichkeit auch hier verwandt werden.
- Die Kosten für die Softwareentwicklung und die Personalschulung sind derzeit nicht in den berechneten Gesetzeskosten enthalten. Softwareentwicklungen und auch Personalschulungen bei den Gerichten sind jedoch erforderlich, weshalb der Entwurf insoweit ergänzt werden sollte.

Die BRAK gibt jedoch auch zu bedenken, dass die Einheitlichkeit zwar grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich jedoch durch die stärkeren Kontrollmöglichkeiten der Gerichte auch die Verantwortung der Gerichte und deren mögliche Haftung erhöhen. Zudem sollte darauf hingewirkt werden, dass die Vereinheitlichung auch als geeignete Basis für eine einheitliche Fortbildung der Beteiligten (auch auf Gerichtsseite) genutzt wird.

**Art. 1 Nr. 3 – § 21 Abs. 2 Satz 1 InsO-E**

Die BRAK hält die gesetzliche Festschreibung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren (insbes. in großen Verfahren) für sinnvoll. Dies entspricht in vielen Fällen bereits der Praxis. Es ist jedoch unklar, welche konkreten Aufgaben der vorläufige Gläubigerausschuss haben soll. Eine Definition des Aufgabenkreises findet sich zwar in § 69 InsO. § 160 InsO findet jedoch dem Wortlaut nach keine Anwendung.

Unklar ist, ob § 160 InsO auch für den vorläufigen Gläubigerausschuss gelten soll? Wenn z. B. der vorläufige Verwalter ein Massedarlehen aufnimmt, ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich. Soll hier auch die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses erforderlich sein? Es würde zu Rechtsunsicherheit führen, wenn der genaue Aufgabenkreis des vorläufigen Gläubigerausschusses nicht definiert ist.

**Art. 1 Nr. 4 – § 29 Abs. 1 InsO-E**

Eine Aufspaltung zwischen Richter und Rechtspfleger ist nicht sinnvoll. Dies hat die BRAK bereits in ihrer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf (Stellungnahme Nr. 40/2006) deutlich gemacht. Eine technische Trennung der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung von der Terminsbestimmung wird abgelehnt. Zwar soll die Entscheidung über die Eröffnung und die Festsetzung des Termins auch in Zukunft „gleichzeitig“ erfolgen, dennoch besteht die Gefahr, dass die Beschlüsse auseinanderfallen könnten. Da es bisher in der Praxis aufgrund der Absprache des für die Eröffnung zuständigen Richters mit dem für die Terminsdurchführung zuständigen Rechtspfleger zu keinerlei Problemen gekommen ist, wird die Neuregelung als überflüssig angesehen.

**Art. 1 Nr. 5 – § 30 InsO-E**

§ 30 InsO bezieht sich auf § 29 InsO. Für diese vorgeschlagene Neuregelung gelten entsprechend die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 4.

### **Art. 1 Nr. 6 – § 58 InsO**

Die BRAK begrüßt die Einführung einer Pflicht des Verwalters zur Zwischenberichtserstattung (§ 58 Abs. 1a InsO-E).

Die im neuen Absatz 3 vorgesehenen Informationspflichten gehen dagegen zu weit. Mitteilungspflichten könnten allenfalls bei besonders schweren Vermögensdelikten gegeben sein. Die Regelung ist jedoch nicht konkret genug. Die BRAK plädiert dafür, dass dieser Absatz gestrichen wird.

Die Berichtsfestlegung ist Sache der Gläubigerversammlung. In diesem Zusammenhang ist unklar, was bei folgender Fallkonstellation geschehen soll: Wenn die Gläubigerversammlung beschließt, dass alle zwölf Monate ein Zwischenbericht abgegeben werden soll; jedoch im Gesetz steht, dass alle sechs Monate Bericht erstattet werden muss. Wie soll verfahren werden, wenn das Gericht in diesem Fall nichts festlegt?

### **Art. 1 Nr. 7 – § 58a InsO**

Die vorgeschlagene Änderung, die den Aufbau und Inhalt der Zwischenberichte umfasst, geht zu weit. Für eine so weit gehende Regelung wird kein Bedarf gesehen. Sie schafft eine Überregulierung, da die Praxis zeigt, dass die Vorgaben der Insolvenzgerichte, was die äußere Form von Verzeichnisses, Tabellen, Formblättern etc. betrifft, ausreichend sind. Den Gerichten sollte eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, das einzufordern, was sie für erforderlich halten. Die übrigen Regelungen, z. B. den Nachweis der Kontenstände, werden als sinnvoll erachtet. Hierzu sollte die Kopie eines Kontoauszuges ausreichen, auf Nachfrage könnte das Original vorgelegt werden.

### **Art. 1 Nr. 8 – § 59 InsO-E**

In der vorgeschlagenen Neuregelung in § 59 Abs. 1 InsO-E soll es im neuen Absatz 1c heißen:

*„(1c) Das Gericht kann anordnen, das Guthaben, die auf für das Verfahren angelegten Anderkonten geführt werden, ganz oder teilweise an den neuen Verwalter auszukehren sind. Die §§ 829 und 834 bis 836 der Zivilprozessordnung*

*gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Einziehung der Forderung nur auf ein vom neuen Verwalter für das Verfahren angelegtes Anderkonto zulässig ist; § 835 Abs. 3 Satz 2 der ZPO ist nicht anzuwenden.“*

Ein Anderkonto ist jedoch ein personenbezogenes Konto, das auf die Person des Verwalters bezogen ist. Demgegenüber gibt es auch Sonderkonten, die auf Rechnung der Masse eingerichtet werden. Sie sind somit Konten des Sondervermögens und für eine Partei kraft Amtes besser geeignet, weil dann bei einem Verwalterwechsel der neue Verwalter sofort verfügungsberechtigt ist. Die BRAK hält es für sinnvoll, diese Kontenform gesetzlich zu normieren.

#### **Art. 1 Nr. 9 – § 60a InsO-E**

Die BRAK stimmt der Neuregelung in § 60a InsO-E grundsätzlich zu. Fraglich ist jedoch, ob eine so detaillierte Regelung der Versicherungsinhalte gegeben sein muss. Zudem hält sie den Nachweis des Vorliegens von ausreichendem Versicherungsschutz in der ersten Gläubigerversammlung für unpraktikabel. Weiterhin muss, falls der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zu einer finanziellen Mehrbelastung der Verwalter führt, dies besser kompensiert werden als in § 4 Abs. 3 InsVV.

#### **Art. 1 Nr. 10 – § 66 InsO-E**

Die BRAK bewertet die Neuregelung in § 66 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 InsO-E positiv. Insbesondere die Klarstellung durch § 66 Abs. 2 Satz 2, Satz 4 InsO-E wird begrüßt.

#### **Art. 1 Nr. 11 – § 73 Abs. 3 InsO-E**

Die vorgeschlagene Einführung einer Pauschalvergütung wird grundsätzlich begrüßt. Dabei ist die Beschränkung auf Regelsätze in Satz 2 der Neuregelung richtig.

**Art. 1 Nr. 13 – § 149a InsO-E**

Die Formulierung in § 149a Abs. 3 Satz 2 InsO-E „entgegen Satz 1“ ist unklar. Die BRAK regt an, klarzustellen, dass (nach der Begründung) § 149a Abs. 3 Satz 2 InsO-E nur für atypische Bargeschäfte gelten soll.

**Art. 1 Nr. 14 – § 151 Abs. 1 InsO-E**

Die durch die Neuregelung vorgesehene Kennzeichnung aller einzelnen Massegegenstände erscheint als erheblicher bürokratischer Aufwand. Es ist dabei unklar, wie eine derartige Kennzeichnung vorgenommen werden soll. Ist damit eine buchhalterische Kennzeichnung gemeint? Soll also nur im Verzeichnis der Massegegenstände eine Kennzeichnung erfolgen und nicht eine Kennzeichnung der körperlichen Gegenstände? Oder ist durch die Regelung die Einführung eines „Insolvenz-Kuckucks“ geplant?

**Art. 1 Nr. 15 – § 153 Abs. 1 InsO-E**

Die Einführung einer Eröffnungs- und Abschlussbilanz ist grundsätzlich sinnvoll. Vom Gesetz kann von dem Verwalter jedoch nur dann etwas abverlangt werden, wenn der Verwalter dafür keine eigenen (zusätzlichen) Mittel einsetzen muss.

Die BRAK bewertet die Neuregelung in § 151 Abs. 1 und § 153 Abs. 1 InsO-E als grundsätzlich sinnvoll. Die konkrete Ausgestaltung sollte jedoch den Gerichten überlassen werden. In manchen Fällen, z. B. bei sehr großen oder sehr kleinen Verfahren, könnte diese Regelung zu einem nicht zumutbaren Aufwand führen (§ 151 Abs. 3 InsO-E).

**Art. 1 Nr. 16 – § 208 InsO-E**

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 208 InsO-E wird abgelehnt.

In der Begründung zu § 208 in der Bundesrats-Drucksache 566/07 (Beschluss) heißt es: „Die Insolvenzgläubiger haben jedoch ein berechtigtes Interesse an den Ursachen und einer weiteren Beteiligung am Verfahren ...“

Die Regelung ist dogmatisch falsch, weil sich die Anzeige der Masseunzulänglichkeit nicht an die Insolvenzgläubiger richtet, sondern die Massegläubiger betrifft. Das Abstellen auf die Insolvenzgläubiger ist in diesem Fall nicht nachvollziehbar, weil es sich um ein masseloses Verfahren handelt. Die Massegläubiger sind in § 208 Abs. 2 Satz 2 InsO-E erfasst.

Die Regelung in § 208 Abs. 4 InsO ist überflüssig. Die dort vorgetragenen Änderungen entsprechen der Praxis. Bereits in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 40/2006 zum Diskussionsentwurf war der zusätzliche Termin für die Gläubigerversammlung, um die Gläubiger über die Masseunzulänglichkeit zu informieren, als unpraktikabel abgelehnt worden. Die nun im Entwurf vorgesehene Anzeigepflicht ist auch nicht sinnvoll. Wenn die Masseunzulänglichkeit vor dem ersten Berichtstermin eintritt, dann wird im ersten Bericht sowieso über die wirtschaftliche Lage des Schuldners berichtet und in diesem Zusammenhang dann auch über die Masseunzulänglichkeit.

#### **Art. 2 – Änderung der InsVV**

Die BRAK hat keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen, die Folgeänderungen sind. Die im Entwurf vorgesehene Änderung der Vergütung für Mitglieder des Gläubigerausschusses wird begrüßt.

\* \* \*